

Satzung des Anglervereins Hechthunter e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Hechthunter e.V.
hat den Sitz in Bergstr. 10
15749 Motzen
01745694995

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB und ist im Vereinsregister unter Nr. VR 6360 CB eingetragen.

Er ist ordentliches Mitglied des Kreisanglerverbandes Landkreis Dahme-Spreewald e.V. und damit auch des DAFV e.V.

Der Hechthunter e.V. ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Hechthunter e.V. ist im Sinne eines Vereins ein Zusammenschluss von Anglern und Förderern des Angelsports.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Verein richtet seine Tätigkeit darauf, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. (gemäß §53 AO Mildtätige Zwecke Satz 1)

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den zu betreuenden Gewässern des Anglerverbandes, soweit es dem einzelnen Mitglied möglich ist
- b) Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer und angrenzenden Bereiche.
- c) Beratung und Schulung bzw. Fortbildung der Mitglieder, aber auch der Bürger in Fragen des Umweltschutzes, des Naturschutzes sowie der Durchführung der Angelfischerei
- d) Mitarbeit in Gremien des Umwelt- und Naturschutzes
- e) Förderung der Vereinsjugend und des Behindertenangelns
- f) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über Aufgaben, Ziele, Maßnahmen und Erfolge des Hechthunter e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesener Antrag kann nach zwei Jahren neu gestellt werden.
- b) Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden. Mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten können Kinder von 10. Lebensjahr an Mitglied werden. Mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten verpflichtet sich dieser, die Beiträge und Gebühren für das Kind zu zahlen.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Belange des Angelns gemacht haben.
- d) Die Mitgliedschaft im Hechthunter e.V ist beitragspflichtig.
- e) Die Höhe des Beitrages wird jährlich entsprechend der Erfordernisse auf Beschluss des Vorstandes und auf der Grundlage der Beitragsordnung des Kreisanglerverbandes festgelegt.
- f) Jedes Mitglied hat das Recht des Erwerbes von Erlaubnisscheinen. Voraussetzung ist der Besitz des Fischereischeines bzw. einer Berechtigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- g) Aufnahmegebühren werden jährlich neu vom Vorstand entsprechend der Notwendigkeit festgelegt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.
- b) automatisch, wenn das Mitglied mit der Bezahlung fälliger Beiträge und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist (spätestens bis zum 31.12. des Geschäftsjahres) aus dem Verein zum 01.0.1 des neuen Geschäftsjahres.
- c) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gegen die Regeln der Satzung oder gegen anerkannte Sitten und Fairness grob verstoßen hat.
 - das Ansehen und die Interessen des Hechthunter e.V. schwer geschädigt hat,
 - wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - gegen fischereirechtliche Vorschriften verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - gegen gesetzliche Bestimmungen des Umweltschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte

im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere bzw. -abzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben. Beitragsrückstände sind zu zahlen.

§ 5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Rechten oder des Erlaubnisscheines in allen oder nur bestimmten Gewässern
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu 250,00 Euro
- c) Verweis mit oder ohne Auflage Verwarnung mit oder ohne Auflage
- d) Mehrere der vorgenannten Möglichkeiten nebeneinander
- e) Strafen entsprechend der Richtlinien des Anglerverbandes

Die Disziplinarmaßnahmen treten durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sind gegenüber auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) Den Zweck und die Aufgabe des Hechthunter e.V. zu erfüllen und zu fördern.
- d) Die staatliche Fischereiprüfung abzulegen.
- e) Die fälligen Gebühren bzw. Beiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die im Kreisanglerverband e.V. und dem Hechthunter e.V. festgelegten Gebühren bzw. Beiträge sind jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen (innerhalb des Geschäftsjahres) nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 7 Organe des Hechthunter e.V.

Organe des Hechthunter e.V. sind:

- 1. Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

Zu 1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organe vorbehalten

ist. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführungen der übrigen Vorstandmitglieder. Alle Vorstandmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind.

In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie hat schriftlich zu erfolgen. U. a. gehört zu ihren Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Berichte des Revisors.
2. Die Entlastung des Vorstandes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
4. Genehmigung des Haushaltvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderung
6. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes.
7. Verschiedenes:
Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
8. Ohne Satzungsänderung kann der Verein auf Beschluss einer Mitgliederversammlung Mitglied weiterer Angler und Naturverbände werden.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Vorsitzenden dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind auch online möglich.

§ 8 Revisoren

Für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes wird ein Revisor durch die Mitgliedschaft gewählt. Er darf kein anderes Amt im Verein begleiten. Seine Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Auflösung des Hechthunter e.V.

Der Hechthunter e.V. kann durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gem. § 2 wird das Vereinsvermögen des Hechthunter e.V., welches nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, dem Anglerverband DAFV e.V. übergeben, der es zu unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke zu verwenden hat.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, um Eintragungshindernisse zu beseitigen, selbstständig und in Vollmacht der Mitgliederversammlung formal-juristische Satzungsänderungen durch einstimmige Beschlussfassung vorzunehmen. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern des Hechthunter e.V. am 27.05.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Name	Vorname	vollständigeAdresse	Geburtsdatum	Unterschrift
Thiel	Andreas	Bergstr.10 15749 Motzen		
Forster,	Henning	Wetzlarer Str. 37 35581 Wetzlar		
Forster,	Nicole	--"--		
Grofmeier,	Patrick	Heidkamp 2c 38536 Meinersen		
Zierenberg,	Stephan	Bestenseer Str. 70 15749 Motzen		
Noggatz,	Maximilian	Gönnebeker Ring 14 24610 Trappenkamp		
Schwarz,	Mario	Weilstr.31 65520 Camberg		